

Mietbedingungen für das Geschirrmobil der Stadt Süßen

1. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Stadt Süßen soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen. Durch die Verwendung von Porzellangeschirr wird ein wirksamer Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

2. Grundsätze der Vermietung

2.1 Die Stadt verleiht das Geschirrmobil an örtliche Vereine, Organisationen, Betriebe und Privatpersonen. Das Geschirrmobil kann auch an Nutzer außerhalb Süßens vermietet werden.

2.2 Der Mietzins beträgt bei örtlichen Nutzern 150,00 € je Nutzungstag.

Bei Nutzern außerhalb Süßens beträgt der Mietzins 270,00 € je Nutzungstag.

Werden nur Behälter mit Geschirrtteilen ausgeliehen (ohne das Geschirrmobil selbst), beträgt der Mietzins 35,00 € pro Container für die örtlichen Nutzer je Nutzungstag.

Bei Nutzern außerhalb von Süßen beträgt der Mietzins 45,00 € je Nutzungstag.

2.3 Für jeden Ausleihvorgang ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu entrichten. Die Kautions ist spätestens bei der Abholung des Geschirrmobils in bar zu hinterlegen.

2.4 Der vereinbarte Mietzins einschließlich der Nebenleistungen erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesonderter auszuweisender Umsatzsteuer.

2.5 Anmeldungen zur Benutzung des Geschirrmobils sind schriftlich an den Bauhof Süßen zu richten. Das Geschirrmobil wird bevorzugt örtlichen Veranstaltern überlassen. Dabei haben die örtlichen Vereine Vorrang vor Betrieben oder Privatpersonen. Überschneiden sich Anträge gleichberechtigter Benutzer, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst bei der Stadt Süßen eingegangen ist.

- 2.6 Die Stadt Süßen behält sich den Widerruf einer bereits erfolgten Vermietung vor, wenn ihr nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis die Vermietung des Geschirrmobils von Anfang an nicht erfolgt wäre.
- 2.7 Die Stadt Süßen ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionsvollständig einbehalten werden, auch wenn der Stadt Süßen ein unmittelbarer Schaden durch den Verstoß nicht entstanden ist.
- 2.8 Für jeden Mietvorgang hat ein Vertreter des Veranstalters/Benutzers durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass er die Mietbedingungen für das Geschirrmobil der Stadt Süßen kennt, anerkennt und diese Mietbedingungen Grundlage für die Ausleihung und Benutzung sind.
- 2.9 Das Geschirrmobil ist nach der Benutzung zu reinigen und zu entkalken. Erfolgt dies nicht, so wird die Reinigung und Entkalkung mit mindestens 100,00 € in Rechnung gestellt.

3. Verleih- und Mietbedingungen

Für die Benutzung des Geschirrmobils gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- 3.1 Die zwischen der Stadt Süßen und dem Benutzer vereinbarten Ausleihzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Den Standort des Geschirrmobils legt die Stadt fest. Abtransport und Rücktransport des Geschirrmobils vom und zum Standort sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch das Gespann müssen ausgeschlossen sein. In Ausnahmefällen lässt die Stadt bei rechtzeitiger Abstimmung den Abtransport oder Rücktransport des Geschirrmobils durch den Bauhof vornehmen. Dabei sind jeweils für Ab- und Rücktransport 80,00 € pauschal zu bezahlen.
- 3.3 Der Benutzer hat das Geschirrmobil gereinigt und sauber zurückzugeben. Die übergebene Kautionsvollständig verbleibt so lange bei der Stadt Süßen, bis das Geschirrmobil ordnungsgemäß abgegeben und abgenommen wurde.
- 3.4 Bei Übernahme des Geschirrmobils ist eine Empfangsliste gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben. Kosten für evtl. Ersatzbeschaffungen nach der Rückgabe des Geschirrmobils werden über die Kautionsvollständig verrechnet. Darüberhinausgehende Forderungen der Stadt sind unverzüglich nach Rechnungstellung durch den Benutzer zu begleichen.
- 3.5 Bei Benutzung und Betrieb des Geschirrmobils ist unbedingt nach den maßgebenden Bedienungsanleitungen vorzugehen. Die Bedienungsanleitungen liegen dem Geschirrmobil bei. Falls die Anleitung fehlt, hat der Benutzer bei Bedarf eine neue Ausfertigung bei der Stadt anzufordern.

- 3.6 Wird das Geschirrmobil erst nach dem vereinbarten Termin zurückgegeben und kann dadurch eine zugesagte Weitervermietung nicht erfolgen, behält die Stadt Süßen für jeden Tag der verspäteten Rückgabe 150,00 € bzw. 270,00 € Kautions ein.
Wird das Geschirrmobil in unsauberem Zustand zurückgegeben, werden die erforderlichen Kosten für die ordnungsgemäße Säuberung von der Kautions einbehalten. Kosten, die von der Kautions nicht gedeckt werden können, werden in Rechnung gestellt.

4. Haftung, Beschädigung

- 4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen. Evtl. vorhandene Mängel sind unverzüglich der Stadt Süßen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- 4.2 Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Stadt Süßen haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
- 4.3 Die Stadt Süßen haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.

Im Übrigen stellt der Benutzer die Stadt Süßen von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Transport und der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

- 4.4 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Süßen für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Süßen und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4.5 Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Stadt Süßen außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil oder dem Geschirr entstehen.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Süßen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsregelung zulassen.

Diese Mietbedingungen sind ab 01.01.2026 anzuwenden.

Marc Kersting
Bürgermeister